

pflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Pässe, oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Wagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Wagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzusehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen kontrahirende Theile dem andern Theile zum weitem Transport in einen rückwärts liegenden Staat zufolge der Bestimmung des §. 9. zugesührter Wagabund von dem letztern nicht angenommen würde; so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Verbehaltung jurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibe den beiderseitigen betreffenden Behörden überlassen, unter einander die nähern Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, sowie wegen der Uebernahmorte, zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung der Wagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transporte und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Wagabunden werden zugleich die Beweismittel, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu befürchten ist, können einzelne Wagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchen ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht getrennt werden können.

Größere sogenannte Wagenten-Schube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Wagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflicht-